

**Betreff** Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren der Landeshauptstadt Wiesbaden (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

## Erforderliche Stellungnahmen

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt                |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei                                  | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG                          | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                           |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |   |

## Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A      Tagesordnung B

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich      erforderlich

öffentlich      nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

1. Bauaufsichtsgebührensatzung Entwurf
2. Vergleich der Gebührensätze alt-neu

Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2022/23 wurde beschlossen, dass eine Anpassung der Bauaufsichtsgebührensatzung im Laufe des Jahres 2022 vorgenommen wird, um eine Einnahmesteigerung zu erzielen. Dementsprechend wurde der Ansatz für die Baugenehmigungsgebühren im Haushaltsplan um 50.000 EUR für 2022 und um 100.000 EUR für 2023 erhöht. Daher ist beabsichtigt, die Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren der Landeshauptstadt Wiesbaden (Bauaufsichtsgebührensatzung) in der Gebührenhöhe anzupassen.

## C Beschlussvorschlag

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der „Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren der Landeshauptstadt Wiesbaden (Bauaufsichtsgebührensatzung)“ wird als Satzung beschlossen.

## D Begründung

### I. Auswirkungender Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2022/23 wurde beschlossen, dass eine Anpassung der Bauaufsichtsgebührensatzung im Laufe des Jahres 2022 vorgenommen wird, um eine Einnahmesteigerung zu erzielen. Dementsprechend wurde der Ansatz für die Baugenehmigungsgebühren im Haushaltsplan um 50.000 EUR für 2022 und um 100.000 EUR für 2023 erhöht.

Die Bauaufsicht arbeitete in den letzten Jahren trotz der gegenüber den Gebührenhöhen der Verwaltungskostenordnung (VwKostO) erhöhten Sätze für die Baugenehmigungsverfahren (Gebührennummern 611-613) nicht mehr vollständig kostendeckend. Ursächlich hierfür sind neben dem Inflationsausgleich vor allem steigende Kosten im Rahmen der Digitalisierung, etwa zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wie dem Onlinezugangsgesetz (OZG), für Softwarelizenzen und Schulungen, aber auch temporär steigende Personalkosten zur Vorbereitung und Umstellung auf digitale Dienstleistungen. Da nach § 93 Abs. 2 HGO die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen primär aus Entgelten für ihre Leistungen beschaffen muss, sieht der Satzungsentwurf eine über den Inflationsausgleich hinausgehende Gebührenanpassung vor, die zumindest das Kerngeschäft der Bauaufsicht kostendeckend abbildet.

Die in der VwKostO vorgesehene Mindestgebühr von 60 EUR für sämtliche Verwaltungsleistungen jenseits der Baugenehmigungsverfahren bildet den Aufwand für diese oftmals auch komplexen Vorgänge nicht angemessen ab, bereits eine Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes ist laut AllgVwKostO mit rd. 75 EUR zu kalkulieren. Daher sieht der Satzungsentwurf eine Erhöhung der Mindestgebühr auf 100 EUR für diese Verfahren vor. Damit findet gleichzeitig eine Anpassung an die Mindestgebührensätze anderer Bauaufsichten im Städte-/ Landkreisvergleich statt (Frankfurt, Hochtaunuskreis, Rheingau-Taunus-Kreis).

Für das Baugenehmigungsverfahren (Gebührennummern 611-613) sind bereits 2015 (Beschluss Nr. 0335, Stadtverordnetenversammlung am 01.10.2015) höhere Werte als in der Verwaltungskostenordnung beschlossen worden. Die Steigerung der Gebührensätze soll hier deshalb wie folgt erfolgen:

Im Bereich der Sonderbauten (Gebührennummer 613) erfolgt die Gebührenanpassung von 20 EUR auf 25 EUR je 1.000 EUR Rohbausumme, die kleineren Bauvorhaben (Regelbauten, Gebührennummern 611) werden von 9 EUR auf 10 EUR je 1.000 EUR Rohbausumme angepasst.

Anpassungen können im Einzelnen der Anlage 2 „Vergleich der Gebührensätze alt-neu“ entnommen werden.

Unter der Voraussetzung eines konstanten Antragsvolumens ist für den Bereich des Baugenehmigungsverfahrens mit Ertragssteigerungen im Regelbau (§ 65 HBO) von ca. 80.000 EUR jährlich zu rechnen. Für den Bereich der Sonderbauten (§ 66 HBO) ist eine Prognose weniger zuverlässig möglich, da die Erträge hier sehr stark von wenigen Großprojekten abhängen und daher stark schwankend sein können. Bei gleichbleibendem Antragsvolumen kann damit gerechnet werden, dass der erhöhte Haushaltsansatz 2022/23 erwirtschaftet werden kann. Damit kann die Bauaufsicht in ihren Kerndienstleistungen kostendeckend arbeiten.

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

## III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

## Bestätigung der Dezernent\*innen

Wiesbaden, <sup>22</sup> Juni 2022  
in Vertretung



Dr. Franz  
Bürgermeister